

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der Sport- und der Schulturnhalle

vom 01.12.1998

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat am 01.12.1998 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sport- und der Schulturnhalle beschlossen:

§ 1

ALLGEMEINER ERHEBUNGSGRUNDSATZ

- (1) Die Stadt Waldenbuch stellt den örtlichen Schulen, Vereinen, Gruppen und Institutionen die Sport- und die Schulturnhalle mit den Nebeneinrichtungen nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Sportausübung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Halle erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplans beziehungsweise nach Einzelbescheiden.
- (3) Für die Benutzung der Hallen und deren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

ZAHLUNGSPFLICHTIGER

Zur Bezahlung der Gebühren sind der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) **Übungseinheit**
Als Übungseinheit gilt die zur Verfügungstellung der Schulturnhalle oder eines Drittels der Sporthalle für die Dauer von 45 Minuten
- (2) **Übungsbetrieb**
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach dem Belegungsplan. Verbandsspiele *ohne* Entgelterhebung werden wie Übungsbetrieb behandelt.
- (3) **Veranstaltungen**
Veranstaltungen sind vor allem Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere und Verbandsspiele mit Entgelterhebung.

*** § 4**
HÖHE DES ENTGELTS

(1) Das Entgelt beträgt bei Benutzung der Schulturnhalle

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) für den Übungsbetrieb | 5,00 € |
| b) für Veranstaltungen pro ÜE | 10,00 € |

(2) Das Entgelt beträgt bei Benutzung der Sporthalle

- | | |
|--|---------|
| a) <u>für den Übungsbetrieb</u> | |
| bei 1 Hallendrittel pro ÜE | 5,00 € |
| bei gleichzeitiger Nutzung von zwei Hallendritteln | 8,00 € |
| bei gleichzeitiger Nutzung von drei Hallendritteln | 10,00 € |
| b) <u>für Veranstaltungen</u> | |
| bei 1 Hallendrittel pro ÜE | 10,00 € |
| bei gleichzeitiger Nutzung von zwei Hallendritteln | 16,00 € |
| bei gleichzeitiger Nutzung von drei Hallendritteln | 20,00 € |

- c) Zusätzlich zu den obengenannten Gebühren für die Benutzung der Sporthalle ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

(3) Betriebssportgruppen und auswärtige Antragsteller

entrichten das Doppelte der in den Abs. 1 und 2 genannten Entgelte.

§ 5
ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Halle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadtverwaltung kann bei Einzelveranstaltungen die Gebühr nach den beantragten Zeiten festsetzen und im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- *(4) Wird eine genehmigte Veranstaltung, aus nicht von der Stadt zu vertretenden Gründen, abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

§ 6
HINWEIS AUF DIE BENUTZUNGSORDNUNG

Bei Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Gebührenschuldner nach dieser Gebührenordnung zu richten.

* geändert durch die Fassung vom 28.09.04;
in Kraft getreten am 01.01.05
* geändert durch die Fassung vom 25.09.01
in Kraft getreten am 01.01.02

§ 7 KOSTENERSÄTZE

- * (1) Für die Mitbenutzung des Bewirtschaftungsraums und der Küche wird ein Kostenersatz von 25,00 € pro Veranstaltungstag, für das Wochenende 40,00 € erhoben.
- (2) Die Reinigung dieser Räume hat der Veranstalter vorzunehmen. Ansonsten wird ein Kostenersatz nach Zeitaufwand erhoben.
- (3) Im Falle übermäßiger oder missbräuchlicher Benutzung der Duschräume wird ein besonderer Kostenersatz erhoben.
- (4) Für über den allgemeinen Gebrauch hinaus gehende Verschmutzungen wird nach dem Zeitaufwand ein Reinigungskostenersatz erhoben.

§ 8 AUSNAHMEN

In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung entsprechend der Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung Gebührenerlässe vornehmen.

§ 9 IN-KRAFT-TRETEN

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Alle seitherigen Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt:
Waldenbuch, den 01.12.1998
Bürgermeisteramt

Störrle
Bürgermeister

* geändert durch die Fassung vom 28.09.04;
in Kraft getreten am 01.01.05

* geändert durch die Fassung vom 25.09.01
in Kraft getreten am 01.01.02